

Landratsamt Weilheim-Schongau

Dienststelle Schongau



Postanschrift

Landratsamt Weilheim-Schongau Postfach 1247 86952 Schongau

Hausanschriften

H = Hauptgebäude
Schloßplatz 1
86956 Schongau

N = Nebengebäude
Münzstraße 33

Gegen Empfangsbestätigung
Stadt Schongau
z.Hd. Herrn 1. Bürgermeister
o.V.i.A.

86956 Schongau

Ihr Schreiben vom/Ihr Zeichen	Bitte bei Antwort angeben Unser Aktenzeichen	Sachbearbeiter(in)	(08861) 211-0 Verm. (08861) 211-	Zimmer-Nr.	86956 Schongau
	610-2/1.4	Hr.	105	14	10.07.1996
	Sg.40 S Me/Wo Messerschmid				

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schongau;

Zum Antrag vom 11.04.1996

Anlage

- 4 Änderungspläne mit Erläuterungsbericht in der Fassung vom 04.08.1995
- 1 Verfahrensakt (im Ordner geheftet)
- 1 Empfangsbestätigung

Das Landratsamt Weilheim-Schongau, Dienststelle Schongau, erläßt folgenden

Bescheid:

- Die mit Beschluß des Stadtrates Schongau vom 23.01.1996 festgestellte 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wird nach § 6 BauGB in der Planfertigung und Erläuterungsberichtsfassung vom 04.08.1995 genehmigt.

2. Gründe:

Nach § 6 Abs. 1 BauGB i.V.m. der Zuständigkeitsverordnung zum Baugesetzbuch bedarf die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes

...

Besuchszeiten (allg.)
Mo-Fr 08.00 - 12.00 Uhr
Do zusätzlich
14.00 - 18.00 Uhr

Besuchszeiten
Bauamt u. soz. Wohnungsbau
Mo u. Do 08.00 - 12.00 Uhr
Do zusätzlich 14.00 - 18.00 Uhr

H Telefax (08861) 21 11 11
N Telefax (08861) 21 11 50

Bankverbindungen
Kreissparkasse Schongau
Verein. Sparkassen Weilheim

BLZ 734 514 50 Kto. 356
BLZ 703 510 30 Kto. 1032

der Stadt Schongau der Genehmigung durch das Landratsamt Weilheim-Schongau als der zuständigen Verwaltungsbehörde. Die Genehmigung wurde von der Stadt Schongau mit Schreiben vom 11.04.1996, beim Landratsamt eingegangen am 17.04.1996, beantragt.

Die Überprüfung der vorgelegten Verfahrensunterlagen hat ergeben, daß die Genehmigung zu erteilen war, da das Aufstellungsverfahren für die Änderung des Flächennutzungsplanes ordnungsgemäß durchgeführt wurde und die Änderung des Flächennutzungsplanes mit den Bestimmungen des Baugesetzbuches und den aufgrund des Baugesetzbuches erlassenen oder sonstigen Rechtsvorschriften in Einklang zu bringen ist (§ 6 Abs. 2 BauGB).

3. Weiteres Verfahren:

Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntzumachen. Jedermann kann den geänderten Flächennutzungsplan und den Erläuterungsbericht einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Danach sind drei Ausfertigungen des Planes (versehen mit dem Bekanntmachungsvermerk), der Erläuterungsbericht und ein Nachweis über die Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung dem Landratsamt zur Anbringung des Genehmigungsvermerkes nochmals vorzulegen.

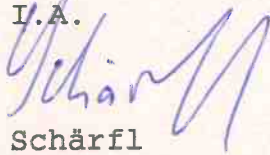
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich unter der Postanschrift: Landratsamt Weilheim-Schongau, Postfach 1353, 82360 Weilheim, oder zur Niederschrift beim Landratsamt Weilheim-Schongau, Pütrichstr. 8, 82362 Weilheim i. OB. oder bei dem im Kopfbogen näher bezeichneten Amtsgebäude einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstr. 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 200543, 80005 München) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

I.A.



Schärfl
Regierungsrat

